

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1959

Nummer 63

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

RdErl. 29. 5. 1959, Mitglieder des Landespersonalausschusses.
S. 1413.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten.

D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 1. 6. 1959, Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959 v. 28. 4. 1959. S. 1415.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 22. 5. 1959, Endgültiger Abschluß von vorläufigen Umstellungsrechnungen; hier: Krankenversicherungsvereine. S. 1416.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 1. 6. 1959, Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung (Familienferien).
S. 1417.

Bek. 1. 6. 1959, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennungen. S. 1425.

Bek. 2. 6. 1959, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennung. S. 1426.

Bek. 3. 6. 1959, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisverordnung. S. 1427.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II. A. Bauaufsicht:

RdErl. 1. 6. 1959, Verwendung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff. S. 1427.

K. Justizminister.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Mitglieder des Landespersonalausschusses

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1959 —
II A 1 — 25.21.22 — 27/59

Die Abschnitte I bis III des mit meinem RdErl. v. 28. 1. 1955 (MBL. NW. S. 233) bekanntgegebenen Verzeichnisses der Mitglieder des Landespersonalausschusses erhalten folgende Fassung:

„I. Ständige Mitglieder nach § 107 Abs. 1 Satz 2 LBG

Dufhues, Josef-Hermann, Innenminister	Innenministerium
Dr. Sträter, Artur, Finanzminister	Finanzministerium
Dr. Flehinghaus, Otto, Justizminister	Justizministerium
Schütz, Werner, Kultusminister	Kultusministerium
Dr. Ballerstaedt, Franz, Präsident des Landes- rechnungshofs	Landesrechnungshof

II. Berufene Mitglieder in Angelegenheiten der Beamten nach § 107 Abs. 1 Satz 3 und 5 Halbsatz 2 LBG

a) Ordentliche Mitglieder:

Dr. Franke, Josef, Beigeordneter	Stadt Köln
-------------------------------------	------------

Wagener, Wilhelm, Stadtdirektor	Stadt Bensberg
Dr. Fuhrmann, Otto, Regierungsdirektor	Finanzamt Düsseldorf-Süd
Wernery, Hans, Oberregierungsrat	Ministerium für Wirt- schaft und Verkehr
Frie, Paul, Rektor	Schulverwaltung Münster
Schnitzler, Heinrich, Oberverwaltungsrat	Stadt Recklinghausen
Jahofer, Herbert, Stadtoberinspektor	Stadt Bochum
Kuhlmann, Werner, Kriminaloberkommissar	Polizeipräsidium Gelsen- kirchen

b) Stellvertretende Mitglieder:

Feuring, Adolf, Oberkreisdirektor	Kreis Altena
Dr. Abel, Walter, Stadtdirektor	Stadt Velbert
Flitsch, Paul, Steuerrat	Finanzamt Köln-Nord
Friederichs, August, 1. Hauptwachmeister	Strafanstalt Lüttring- hausen
Dr. Pieper, Heinrich, Studienrat	Stadt Wuppertal
Wasmuth, Albert, Stadtoberamtmann	Stadt Dortmund
Barbarini, Hans, Rektor	Schulverwaltung Köln
Hagemeier, Heinz, Kriminalobermeister	Polizeipräsidium Wupper- tal

III. Berufene Mitglieder in Angelegenheiten der Richter nach § 210 Abs. 3 LBG

a) Ordentliche Mitglieder:

Klumpen, Wilhelm, Landgerichtspräsident	Landgericht Düsseldorf
Barbrock, Bernhard, Senatspräsident	Oberverwaltungsgericht Münster
Dr. Heimsoeth, Franz, Senatspräsident	Oberlandesgericht Köln
Dr. Schumacher, Albert, Landgerichtsdirektor	Landgericht Köln
Schräder, Franz, Amtsgerichtsrat	Amtsgericht Münster
Everling, Hans, Landgerichtsdirektor	Landgericht Wuppertal
Dr. Loening, Hellmuth, Senatspräsident	Oberverwaltungsgericht Münster
Schmidt, Friedrich, Senatspräsident	Landessozialgericht Essen

b) Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Hoberg, Theodor, Vizepräsident	Oberlandesgericht Düsseldorf
Fritz, Walther, Senatspräsident	Landessozialgericht Essen
Verweyen, Werner, Amtsgerichtsrat	Amtsgericht Köln
Dr. Kieseewetter, Hans, Finanzgerichtspräsident	Finanzgericht Düsseldorf
Bergmann, Otto, Arbeitsgerichtsdirektor	Landesarbeitsgericht Hamm
Dr. Funke, Albert, Amtsgerichtsrat	Amtsgericht Düsseldorf
Dr. Koch, Hans, Verwaltungsgerichtsdirektor	Landesverwaltungsgericht Düsseldorf
Schmidthals, Karl-Johann, Landessozialgerichtsrat	Landessozialgericht Essen.

Meine RdErl. v. 7. 12. 1955 (MBI. NW. S. 2174) u. v. 12. 3. 1956 (MBI. NW. S. 575) werden aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 28. 1. 1955 (MBI. NW. S. 233).

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1959 S. 1413.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

D. Finanzminister

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959

v. 28. 4. 1959

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15276/59 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2302 — IV/59 — v. 1. 6. 1959

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

v. 28. 4. 1959

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben-

genannten Gewerkschaften bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

Gewährung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen

(1) Der den Angestellten im Urlaubsjahr 1959 zustehende Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen gewährt.

(2) Der nach den tariflichen Bestimmungen insgesamt zustehende Urlaub ist in der Weise umzustellen, daß von je vollen sieben Kalendertagen ein Tag abgezogen wird.

§ 2

Erholungsurlaub für Angestellte unter 18 Jahren

(1) Für Angestellte, die am 1. Januar 1959 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1959 24 Arbeitstage.

(2) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat zwei Arbeitstage.

§ 3

Arbeitstage

(1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(2) Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für die Angestellten der Länder Baden-Württemberg und Hessen sowie des Saarlandes.

(2) § 1 gilt nicht für die Angestellten des Landes Berlin.

§ 5

Schlußbestimmungen

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 28. April 1959."

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die zur Durchführung des Tarifvertrages v. 15. 5. 1956, bekanntgegeben mit RdErl. v. 29. 5. 1956 (MBI. NW. S. 1259), gemachten Hinweise B 1 und B 2 gelten auch für die Durchführung dieses Tarifvertrages.

2. § 3 Abs. 2 hat nur dann Bedeutung, wenn der Urlaub nicht zusammenhängend, sondern in Teilen genommen wird. Ist z. B. jeder zweite Sonnabend arbeitsfrei, und wird der Urlaub geteilt, müssen bei einem Urlaub von 12 und mehr Arbeitstagen ein freier Sonnabend, von 24 und mehr Arbeitstagen zwei freie Sonntage und von 36 und mehr Arbeitstagen drei freie Sonntage in dem Gesamturlaub enthalten sein. Ist das nicht der Fall, so ist der Urlaub entsprechend zu kürzen.

3. Soweit Tarifangestellten bereits Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1959 gewährt worden ist, ist die Umrechnung nachträglich vorzunehmen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15254/58 u. d. Finanzministers — B 4140 — 25.14 — IV/58 v. 23. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1239).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 1415.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Endgültiger Abschluß von vorläufigen Umstellungsrechnungen;

hier: Krankenversicherungsvereine

RdErl. d. Ministers f. Wirtschaft und Verkehr
v. 22. 5. 1959 — II/B 6 — 190 — 19 — 01 — 18/59

1. Der Finanzminister und der Landesrechnungshof haben sich damit einverstanden erklärt, daß auch die

Umstellungsrechnungen kleinerer Krankenversicherungsvereine, welche die Deckungsrückstellung nach RVD Abschn. III 1 b) Abs. 3 berechnet haben, endgültig bestätigt werden, wenn die im Erlaß vom 12. November 1957 — II/B 6 — 190 — 19 — 01 — I/9/57 — Ziff. 2a) für Sterbekassen angeführten Voraussetzungen vorliegen.

2. Es können demnach zunächst solche bestätigte und berichtete vorläufige Umstellungsrechnungen durch wechselseitigen Verzicht auf weitere Berichtigungen endgültig bestätigt werden, die Grundbesitz, Hypotheken, Grundschuldforderungen, Wertpapiere und Einrichtungsgegenstände nicht ausweisen und bei denen ein evtl. Berichtigungsbedürfnis voraussichtlich den Toleranzbetrag von 200,— DM nicht übersteigen wird.
3. Ich bitte daher, die unter vorstehender Ziff. 2 genannten Umstellungsrechnungen als endgültig zu erklären und hierbei gem. Ziff. 2 a) — d) meines RdErl. v. 11. 4. 1957 — II/B 6 — 190 — 19 — 01 — I/4/57 — zu verfahren.

Soweit die Gesamtausgleichsforderung eines Vereins mehr als 5000,— DM (Fünftausend) beträgt, ist meine Zustimmung unter Vorlage des Entwurfs der Erklärung gemäß Anlage 3 zum o.a. RdErl. v. 11. 4. 1957 einzuholen.

4. Über die Beendigung der endgültigen Bestätigung aller vorläufigen Umstellungsrechnungen von Krankenversicherungsvereinen bitte ich zu berichten.

— MBl. NW. 1959 S. 1416.

G. Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien

für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung (Familienferien)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 6. 1959 — IV B 1 — 6177/1959

I. Allgemeines

- 1.1 Familienferien wurden bisher im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder gefördert. Im Haushalt des Landes für das Rechnungsjahr 1959 werden zum ersten Male Mittel für die Förderung von Familienferien gesondert ausgebracht. Mit diesen Mitteln soll Eltern und Kindern eine gemeinsame, der Stärkung des Zusammenhalts und der Erziehungskraft der Familie dienende Erholung ermöglicht werden.
- 1.2 Die Erholungsmaßnahmen sollen vor allem zugute kommen: kinderreichen Familien, unvollständigen Familien, solchen, die ihr Einkommen aus Renten oder Fürsorgeunterstützung beziehen, sowie Familien, die noch in Bunkern und Lagern oder ähnlichen Unterkünften leben.
- 1.3 Ist ein Elternteil aus zwingenden, nachzuweisenden Gründen an der Teilnahme von gemeinsamen Erholungsmaßnahmen verhindert, sind die Richtlinien als erfüllt anzusehen, wenn der andere Elternteil an den Familienferien teilnimmt.
- 1.4 (1) Entscheidend für die Ferienerholung ist die soziale und nicht die medizinische Indikation.
(2) Die Auswahl der Familien ist vom Träger der Maßnahme verantwortlich zu treffen.

II. Träger

- 2.1 Träger von Familienerholungsmaßnahmen sind:
 - (1) die anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Verbände,
 - (2) die Gemeinden und Gemeindeverbände.

III. Durchführung der Maßnahmen

- 3.1 Mit der Durchführung von Familienferien soll eine die Erholung begleitende familienpädagogische Aufgabe erfüllt werden.
- 3.2 Es sind Heime auszuwählen, die von einem Träger gemäß Abschnitt II geführt werden und die in der

Art ihrer Betreuung sowohl den Eltern als auch den Kindern erholsame Ferien sichern.

- 3.3 In Heimen, die mit einer ausreichenden Anzahl von Familien belegt werden, sollen vom Träger die räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine kindergarten- bzw. hortähnliche Betreuung der Kinder vorgesehen werden.
- 3.4 Vor Belegung der Heime ist, soweit diese nicht bereits unter ärztlicher Aufsicht stehen, ein Gutachten des für den Sitz der Einrichtung zuständigen Gesundheitsamtes über die hygienischen Verhältnisse (Räumlichkeiten, Wasserversorgung, Abwässer) einzuholen.
- 3.5 In jedem Heim muß eine Ausrüstung für erste Hilfe bei Unfällen vorhanden sein.
- 3.6 Für die im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Kinder ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

IV. Finanzielle Förderung

- 4.1 Landeszuschüsse können für jeweils eine Erholungsmaßnahme im Rechnungsjahr gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern mindestens 14 Tage und längstens 28 Tage beträgt. Die Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren gewährt und zwar

(1) für das erste und zweite Kind je 3,— DM

(2) für jedes weitere Kind 5,— DM

je Pflege- bzw. Ferientag.

- 4.2 Die Landesmittel sind zur Abgeltung der Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherungsprämien für die unter 4.1 genannten Kinder und Jugendlichen zu verwenden.
- 4.3 Ein Anspruch auf Bewilligung der Landesmittel besteht nicht.

V. Verfahren

- 5.1 Für die Bewirtschaftung der Landesmittel gelten die für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO (MBl. NW. 1956 S. 93).
- 5.2 Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen sind bei dem Landschaftsverband, in dessen Bereich die Teilnehmer an der Maßnahme ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1) zu stellen. Anlage 1
- 5.3 Der Landschaftsverband prüft die Anträge in eigener Verantwortung.
- 5.4 Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der zugewiesenen Landesmittel und der mit diesem RdErl. gegebenen Richtlinien nach Prüfung der Anträge einen Bewilligungsbescheid unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 2). Anlage 2
- 5.5 (1) Der Landschaftsverband zahlt zwei Drittel der bewilligten Landesmittel vor Anlauf der Erholungsmaßnahmen aus.
(2) Die restlichen aus der Bewilligung noch zustehenden Landesmittel sind nach Prüfung der halbjährlich vorzunehmenden Abrechnung der Erholungsmaßnahmen zu zahlen. Hierzu übersenden die Träger von Familienerholungsmaßnahmen dem Landschaftsverband jeweils bis zum 1. 11. 1959 und 1. 3. 1960 eine Aufstellung über die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren, die an geförderten Familienerholungsmaßnahmen teilgenommen haben, und der Pflegetage, aufgliedert entsprechend Ziff. 4.1 (1) und (2).

T.

VI. Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Landschaftsverband prüft den nach Ziffer 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO (MBl. NW. 1956 S. 93) anzufordernden und innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Erholungsmaßnahmen vorzulegenden Verwendungsnachweis und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der

Prüfung. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach Ziff. 19 a.a.O. ist, daß die Verbände der freien Wohlfahrtspflege ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

- 6.2 Die Landschaftsverbände bestätigen mir nach einer angemessenen Bearbeitungszeit den Abschluß der Prüfung der Verwendungsnachweise unter Mitteilung evtl. erhobener Beanstandungen.
- 6.3 Ich behalte mir das Recht vor, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.4 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs wird hierdurch nicht berührt.

VII. Erfahrungsbericht, statistische Unterlagen

- T.** 7.1 Die Landschaftsverbände legen mir bis zum 1. 4. 1960 folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung vor:

- (1) eine Aufstellung der Zahl der an Familienerholungsmaßnahmen beteiligten Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren und der Pflagestage — aufgegliedert entsprechend Ziffer 4.1 (1) und (2) —,
- (2) einen Erfahrungsbericht,
- (3) eine von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Trägern von Familienerholungsmaßnahmen auszufüllende Übersicht unter Verwendung des anliegenden Musters (Anlage 3) mit den von diesen Stellen einzureichenden Erfahrungsberichten.

Anlage

VIII. Ausnahmen

- 8.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe.

Anlage 1

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 6. 1959 — IV B 1 — 6177/1959

....., den 19.....
Anschrift des Antragstellers

Antrag*)

auf Bewilligung eines Zuschusses aus Landesmitteln für Familienerholungsmaßnahmen

1. Träger der Erholungsmaßnahme(n):

2. Ist das Heim — Sind die Heime — durch das Gesundheitsamt überprüft worden?

3. Wieviel Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren nehmen teil?

- (1) Bis zu ein und zwei Kindern (Jugendliche) je Familie insgesamt
- (2) drei und mehr Kinder (Jugendliche) je Familie** insgesamt

4. Verpflegungstage insgesamt:

- zu 3. (1) je 3,— DM
- zu 3. (2) je 5,— DM

5. Voraussichtliche Kosten je Kind und Jugendlichen und Tag:

..... DM

6. Gesamtkosten

für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren: DM

7. Ist die Gesamtfinanzierung gesichert?

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung (Familienferien) vom 1. Juni 1959 (MBl. NW. S. 1417) einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung zurückgenommen werden kann und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden können.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

*) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

**) Hier ist nur die Zahl der vom dritten Kind ab teilnehmenden Kinder (Jugendlichen) einzusetzen.

Anlage 2zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 1. 6. 1959 — IV B 1 — 6177/1959

Bewilligungsbehörde

den 19.....

Bewilligungsbescheid**über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers für die Durchführung von Familienferien (gemeinsame Erholungsmaßnahmen von Eltern und Kindern)**

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO“ *) und der Richtlinien über die Förderung von Familienferien (s. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 1. 6. 1959 — MBl. NW. S. 1417) einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM.

Der Bewilligung liegen die Angaben in Ihrem o.a. Antrag zugrunde.

Die Mittel sind zweckgebunden und

..... bestimmt.

Die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung (Familienferien) vom 1. 6. 1959 sind einzuhalten.

Die Mittel werden durch die Hauptkasse des Landschaftsverbandes wie folgt überwiesen:

Voraussetzung für die Zahlung der letzten Rate ist, daß Sie mir bis zum mitteilen:

1. die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren, die an geförderten Erholungsmaßnahmen teilgenommen haben,
 2. die Zahl der Verpflegungstage
- jeweils aufgliedert nach der Höhe der Landeszuschüsse —.

Nur für den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossene Träger:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziff. 19 der Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum vorzulegen. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach § 19 a.a.O. ist, daß Sie Ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben. Für statistische Zwecke ist der beigefügte Vordruck auszufüllen und unter Beifügung eines Erfahrungsberichtes dem für Sie zuständigen Spitzenverband bis zum einzureichen.

Anlage 3

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Durchschrift des Bewilligungsbescheides an
(zuständigen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege) zur gefl. Kenntnis.

Nur für kommunale Träger von Erholungsmaßnahmen:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziff. 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum vorzulegen.

Bis zum sind mir statistische Unterlagen nach dem anliegenden Vordruck in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines Erfahrungsberichtes (ebenfalls zweifach) vorzulegen.

Anlage 3

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklären.

Nur für Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziff. 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum vorzulegen. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach Ziffer 19 a.a.O. ist, daß Sie Ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

Bis zum sind mir statistische Unterlagen nach dem beigefügten Vordruck in doppelter Ausfertigung vorzulegen, auch für Familienerholungsmaßnahmen Ihnen angeschlossener Verbände, denen Landesmittel direkt bewilligt wurden. Diese Verbände sind gebeten worden, Ihnen die erforderlichen Unterlagen bis zum einzureichen. Ein Erfahrungsbericht (ebenfalls zweifach) ist beizufügen.

Anlage 3

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklären.

*) Die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ sind nicht mit abgedruckt; sie sind dem MBl. NW. 1956 S. 93 zu entnehmen.

Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege,
Stadt- oder Landkreis

Anlage 3
zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 1. 6. 1959 — IV B 1 — 6177/1959

Familienferien 1959

I. An Familienerholungsmaßnahmen haben aus Nordrhein-Westfalen teilgenommen:

..... Familien mit insgesamt Personen

Davon waren: Erwachsene

Jugendliche von 14 bis zu 18 Jahren

Kinder bis zu 14 Jahren

Kleinkinder

Säuglinge

II. Zahl der belegten Heime:

(eine Aufstellung — Anschrift — der Heime ist beizufügen).

III. Es nahmen teil:*)

..... Eltern mit 1 Kind (Jugendl.)

..... Eltern mit 2 Kindern (Jugendlichen)

..... Eltern mit 3 Kindern (Jugendlichen)

..... Eltern mit 4 und mehr Kindern (Jugendlichen).

IV. Zahl der Fälle, in denen nur ein Elternteil in Verhinderung des anderen Elternteils beteiligt war:

V. Zahl der Verpflegungstage für Eltern, Jugendliche und Kinder insgesamt:

VI. Höhe der durchschnittlichen Pflegesätze pro Tag:

für Eltern DM

für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren DM

für Kinder bis zu 14 Jahren DM

für Kleinkinder DM

für Säuglinge DM

VII. Gesamtkosten:

..... DM

Davon entfallen auf

Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren DM

Eltern DM

VIII. Finanzierung:

Eigenbeteiligung der Eltern DM

Eigenmittel der Träger DM

Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände DM

Mittel des Landschaftsverbandes DM

Landesmittel DM

Beteiligung sonstiger Stellen DM = DM

....., den

Rechtsverbindliche Unterschrift

— MBl. NW. 1959 S. 1417.

*) Hier sind Elternpaare sowie einzelne Elternteile zu zählen.

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennungen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 6. 1959 —
III B 4 — 8603

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb. Nr. MVA 106/58

Hannover, den 29. Januar 1959
Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit)
der Länder des Bundesgebietes
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit und
Sozialordnung in Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Verwendung von Aluminium- und Stahlblech-Aufsetztanks
und Abstellböcken für Aufsetztanks.

Die der Firma Deutsche Gerätebau G.m.b.H., Salzkotten/Westfalen, erteilten Bauartanerkennungen MVA 154/54, MVA 216/56, MVA 396/56 und MVA 156/57 stellen nach Mitteilung der Firma Entwicklungsausschüsse dar, die überholt sind. Hiermit werden daher diese Bauartanerkennungen gelöscht. Aufsetztanks und Absetzeinrichtungen, welche auf Grund dieser Bauartanerkennungen sich noch im Verkehr befinden, dürfen weiter benutzt werden.

Die Firma Deutsche Gerätebau G.m.b.H., Salzkotten, hat nunmehr die Anerkennung von Aluminium- und Stahlblech-Aufsetztanks bis zu 4000 l Inhalt zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I und von Abstellböcken beantragt. Die Bauart ist in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I und der Abstellböcke in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung sicherheitstechnisch keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller und Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks und der Abstellböcke, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend. Der § 7 Abs. 9 dieser Verordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen einer Abnahmeprüfung unterzogen werden.
2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Firma Deutsche Gerätebau G.m.b.H. eingereichten Zeichnungen Nr. 13.3.3608 vom 26. August 1957 und Nr. 13.3.3766 vom 1. 4. 1958 und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen. Das Fassungsvermögen der Tanks darf 4000 l nicht überschreiten. Für Aufbau und Abmessungen der Abstellböcke für Aufsetztanks gilt die Zeichnung Nr. 13.4.8744 vom 28. 3. 1958 mit den zugehörigen Beschreibungen.
3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung des Tanks während des Transportes und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
 - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauart in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
 - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.
5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.
6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleiben vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Der Vorsitzende:
gez. Deutschbein.

Die im vorstehenden Schreiben genannten Bauartanerkennungen sind wie folgt bekanntgemacht worden:

MVA 154/54 — Bek. v. 6. 12. 1954 (MBI. NW. S. 2169),
MVA 396/56 — Bek. v. 1. 2. 1957 (MBI. NW. S. 506),
MVA 156/57 — Bek. v. 21. 1. 1958 (MBI. NW. S. 183).

Das Schreiben MVA 216/56 mit Datum vom 20. August 1956 behandelte nur geringfügige Änderungen, so daß auf eine Veröffentlichung dieses Schreibens seinerzeit verzichtet wurde.

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der vorstehend bezeichneten Gegenstände unter den genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBI. NW. 1959 S. 1425.

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 6. 1959 —
III B 4 — 8603, 1

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb. Nr. MVA 297/58

Hannover, den 24. Februar 1959

Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit)
der Länder des Bundesgebietes
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit und
Sozialordnung in Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Aufsetztank bis 2000 l aus Reinaluminium.

Die Firma Alfons Schwarte G.m.b.H., Molkerei-Maschinen-Fabrik, Apparate- und Behälterbau, in Ahlen/Westf., Brückstraße 61, hat mit Schreiben vom 23. Oktober 1958 die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I in der durch die Zeichnung Nr. 0—80—1762 vom 20. Dez. 1958 gekennzeichneten Ausführung keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller und Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend. Der § 7 Abs. 9 dieser Verordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen einer Abnahmeprüfung unterzogen werden.
2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen der von der Firma Alfons Schwarte eingereichten Zeichnung Nr. 0—80—1762 und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen.
3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung des Tanks während des Transportes und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
 - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauart in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
 - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.
5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.
6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleiben vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als

bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Der Vorsitzende:
I. A. Dr. Merländer.

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung des vorstehend bezeichneten Gegenstandes unter den genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführte Zeichnung ist bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBL. NW. 1959 S. 1426.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 6. 1959 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Rolf Hempel Halberg/Siegbkreis	C 17/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn
Friedrich Oelmeier Unterlütbe Nr. 58 Krs. Minden	C 5/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden/Westf.
Fritz Struck Oberlütbe Nr. 181 Krs. Minden	C 16/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden/Westf.
Heinrich Rahe Schnathorst Nr. 208 über Löhne/Westf.	B 11/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden/Westf.
Albert Puck Neviges, Im Holz 34	A 5 L/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf
Gustav Jorzig Wülfrath, Rohdenhauser Mühle 1	C 9 L/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf
Karl Köhler Wülfrath, Maikammer 21a	C 44 L/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf
Richard Ebert Solingen, Wuppertaler Straße 108a	B 32/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Solingen
Heinz Schramm Mülheim-Ruhr, Uhlandstraße 31	C 6/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Essen
Josef Bracht Oberrödinghausen Krs. Iserlohn	B 23/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Hagen
Heinrich Horvatic Oberrödinghausen Krs. Iserlohn	B 24/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Hagen
Walter Lutz I Oberrödinghausen Krs. Iserlohn	C 10/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Hagen
Robert Dörmen Reininghausen/Gummersbach, Mühlenseßmarstraße 9	B 19/56	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Köln
Bernhard Vogt Weiershagen/Oberberg. Krs.	BK 225/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Köln

— MBL. NW. 1959 S. 1427.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Verwendung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 6. 1959 —
II A 4 — 2.316 Nr. 2/59

1. Nachdem der Anfall an Ziegelsplitt vornehmlich aus der Trümmerräumung so gering geworden ist, daß er nur noch selten als Zuschlagstoff für die Herstellung tragender Beton- und Stahlbetonbauteile verwendet wird, ist eine laufende Überwachung der Güteeigenschaften des Ziegelsplitts im bisherigen Umfang nicht mehr notwendig. Für die ausreichende Güte des noch zur Verwendung gelangenden Ziegelsplitts hat nach den in Betracht kommenden bauaufsichtlich eingeführten Normblättern der verantwortliche Bauleiter zu sorgen. Damit entfällt die Aufgabe des „Überwachungsausschusses Ziegelsplitt“.

2. Für die Herstellung und Verwendung des Ziegelsplittbetons sind die Bestimmungen des Normblattes DIN 4163 (Ausgabe Februar 1951 — Ziegelsplittbeton, Bestimmungen für Herstellung und Verwendung —) maßgebend, die ich mit RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBL. NW. S. 801) bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht habe. Dieses Normblatt enthält ausreichende Angaben über die erforderliche Güte des Ziegelsplitts, so daß die mit dem vorgenannten RdErl. v. 2. 2. 1951 bekanntgegebenen Richtlinien gegenstandslos geworden sind.

3. Mein RdErl. v. 2. 2. 1951 — II A 20/51 — (MBL. NW. S. 79) und die als Anlage bekanntgegebenen „Richtlinien für die Herstellung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff“ werden hiermit aufgehoben; desgleichen meine RdErl. v.

22. 3. 1951 — II A — 697/51 — (MBL. NW. S. 376),

24. 4. 1951 — II A — 1114/51 — (n. v.),

28. 6. 1952 — II A 5.51 Nr. 1018/52 — MBL. NW. S. 747),

21. 4. 1954 — VII C 4 — 2.56 Nr. 700/54 — (MBL. NW. S. 638) und

8. 12. 1955 — II A 4 — 2.56 Nr. 2967/55 — (MBL. NW. S. 2189).

4. In der Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBL. NW. S. 801), ist Ziffer II d 3 zu streichen und dieser RdErl. unter II d 2 in Spalte 7 zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten,

den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,

die Bauaufsichtsbehörden,

das Landesprüfamt für Baustatik,

die kommunalen Prüfämter für Baustatik,

Prüfingenieure für Baustatik,

Staatlichen Bauverwaltungen,

Bauverwaltungen der Gemeinden und

Gemeindeverbände.

— MBL. NW. 1959 S. 1427.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.